

## Nutzungsordnung Vereinsbus und Bootsanhänger

Der RCEH unterhält einen Vereinsbus zur Förderung der sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder in allen Sparten. Der Bus steht Vereinsmitgliedern für Fahrten im Auftrag des Vereins und nur nach Maßgabe der folgenden Punkte zur Verfügung:

1. Fahrer/innen – *im Folgenden wird nur die männliche Form verwendet* – können nur Erwachsene über 23 Jahre mit einem gültigen Führerschein der betreffenden Fahrzeugklasse sein.
2. Zieht der Bus einen Anhänger muss der Führerschein den Fahrer berechtigen den Bus mit Anhänger zu fahren.
3. Jede Fahrt ist dem jeweiligen Beauftragten des Vorstandes für den Vereinsbus oder dem Vorstand direkt mitzuteilen. Private Fahrten sind nur nach Genehmigung durch den Vorstand erlaubt.
4. Jeder Fahrer ist für die Einhaltung aller Vorschriften und der StVO selbst verantwortlich. Insbesondere ist beim Boottransport auf ordnungsgemäße Ladungssicherung zu achten. Bei Verstößen wird der Verein gegenüber dem Verursacher Schadensersatzansprüche geltend machen.
5. Die Nutzung des Fahrzeuges ist nur innerhalb der Gültigkeit des Saisonkennzeichens erlaubt. Während der „Stilllegung“ (z. Zt. November bis März) gilt ein absolutes Fahrverbot auf öffentlichen Straßen. Auch Probe- oder Überführungsfahrten sind außerhalb des Zulassungszeitraums nicht erlaubt. Es drohen nicht nur Punkte in Flensburg, sondern auch Geldstrafe und im Extremfall sogar Freiheitsstrafe. Kommt es bei einer Fahrt mit abgelaufenem Kennzeichen zu einem Unfall mit Personen- oder Sachschaden, braucht die Versicherung nicht zu bezahlen. Der Fahrzeugbesitzer /-nutzer haftet dann mit seinem gesamten Vermögen.
6. Jede Nutzung des Vereinsbusses ist im Kfz-Fahrtenbuch zu dokumentieren. Im Fahrtenbuch sind immer einzutragen:
  - Datum, Abfahrts- und Ankunftsort, Zweck der Fahrt
  - Kilometerstand am Anfang und am Ende der Fahrt
  - Menge der aufgefüllten Betriebsmittel (Treibstoff u. ä.)
  - Störungen oder sonstige Feststellungen die Rückschlüsse auf Probleme zulassen.
7. Die Fahrzeugschlüssel und die Kfz-Papiere sind während der Nutzung sicher aufzubewahren. Sie sind nach Beendigung der Fahrt unverzüglich an den vereinbarten Platz im Vereinshaus zurückzulegen.
8. Schäden und Auffälligkeiten am Vereinsbus und Bootsanhänger sind unverzüglich dem Beauftragten bzw. dem Vorstand zu melden.
9. Unfälle sind dem Vorstand unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Die Polizei ist bei **jedem** Unfall mit Dritten einzuschalten. Der ausgefüllte Unfallbericht ist dem Vorstand nach Rückkehr zu übergeben.
10. Der Fahrer/Nutzer ist für die Reinigung des Vereinsbus/Bootsanhänger verantwortlich.
11. Der Vereinsbus ist grundsätzlich auf dem gepflasterten Bereich des Vereinsgeländes vollgetankt abzustellen.
12. Der Vorstand behält sich vor, Verstöße gegen die Nutzungsordnung zu ahnden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält er sich ebenfalls vor.